

Das Verbot des Ersteinsatzes von Nuklearwaffen durch das Völkerrecht

Prof. Dr. sc. GERD SEIDEL und HANS-ANDREAS SCHÖNFELDT,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die atomare Bedrohung, die gegenwärtig auf der Menschheit lastet, verlangt gebieterisch, in neuen Kategorien zu denken sowie „neue Formen und Verfahren in den Beziehungen zwischen den verschiedenen sozialen Systemen, Staaten und Regionen zu finden“. Die Wetterführung des nuklearen Wettrüstens würde die Welt zwangsläufig in eine Lage bringen, in der — selbst bei Wahrung des militärstrategischen Gleichgewichts — die internationale Sicherheit in einen Zustand größter Unsicherheit Umschlagen müßte. Wettrüsten läßt sich heute ebensowenig gewinnen wie ein Nuklearkrieg.

In den Bemühungen, die Rüstungsspirale zurückzudrehen, kommt dem Abschluß des Abkommens zwischen der UdSSR und den USA über die globale Beseitigung ihrer nuklearen Mittelstrecken- und operativ-taktischen Raketen historische Bedeutung zu.^{1 2 3} Als erster völkerrechtlicher Vertrag, der nicht nur die Begrenzung, sondern die Abrüstung einer ganzen nuklearen Waffenkategorie zum Inhalt hat, wird dieses Abkommen — vor allem in Europa — zu einer Verminderung der atomaren Konfrontation führen und zugleich positive Signale für Fortschritte auf anderen Gebieten der Abrüstung setzen. Es gilt jetzt, von Null-Lösung zu Null-Lösung schreitend, unseren Planeten kernwaffenfrei zu machen.²

Solange Nuklearwaffen existieren, hahp die Politiker aller Staaten eine hohe Verantwortung für die Erhaltung des Weltfriedens. Insbesondere die Regierungen der Nuklearmächte sind gehalten, im Umgang miteinander, aber auch im Verhalten zu anderen Staaten Zurückhaltung und Besonnenheit zu üben. Diesem Erfordernis entspricht die Politik des Dialogs. Einen besonderen Stellenwert haben in diesem Zusammenhang auch die Erklärungen der UdSSR und der Volksrepublik China, nicht als erste Nuklearwaffen einzusetzen.⁴ Dagegen sind die westlichen Nuklearmächte weiterhin nicht bereit, einen Verzicht auf die atomare Erstanwendung auszusprechen.

Angesichts der Tatsache, daß das NATO-Bündnis nach wie vor die Strategie der sog. nuklearen Abschreckung vertritt, stellt sich die Frage, wie der Ersteinsatz von Kernwaffen nach dem geltenden Völkerrecht zu beurteilen ist. Da es bisher keinen weltweiten völkerrechtlichen Vertrag⁵ gibt, der den Ersteinsatz nuklearer Waffen ausdrücklich verbietet, müssen einzelne Komplexe des Völkerrechts daraufhin untersucht werden, ob aus ihnen ein solches Verbot abzuleiten ist.

Im folgenden werden zwei unterschiedliche militärische Ausgangslagen betrachtet:

1. Ein internationaler militärischer Konflikt wird mit dem Einsatz von Kernwaffen ausgelöst.
2. Im Verlaufe eines mit konventionellen Waffen begonnenen Konflikts setzt entweder der Aggressor oder das Aggressionsopfer als erster Kernwaffen ein.

Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot

Der erste denkbare Fall, daß der militärische Konflikt durch Kernwaffenersteinsatz begonnen wird, muß anhand des völkerrechtlichen Gewaltverbots geprüft werden. Dieses in Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta fixierte Verbot untersagt jegliche Androhung oder Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Unverletzlichkeit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist.

Als eines der Grundprinzipien des modernen Völkerrechts gilt das Gewaltverbot nicht nur für die UN-Mitgliedstaaten, sondern ist darüber hinaus als universelles Völkergewohnheitsrecht für alle Staaten verbindlich.⁶ Das Gewaltverbot

ist eine zentrale Norm, die wesentlich den Charakter des gegenwärtigen Völkerrechts als Friedensvölkerrecht bestimmt. Sie ist unmittelbar auf die Realisierung des Hauptziels der UNO gerichtet, nämlich „die künftigen Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ sowie „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten“ (Präambel der UN-Charta).

Den Kern des Gewaltverbots bildet das *völkerrechtliche Aggressionsverbot*. Sein Inhalt wurde in der durch die Resolution 3314 (XXIX) der UN-Vollversammlung vom 14. Dezember 1974 einstimmig angenommenen Definition der Aggression⁷ näher ausgestaltet. In ihrer Präambel wird die Aggression als die „ernsteste und gefährlichste Form unrechtmäßiger Gewaltanwendung“ bezeichnet, „die unter den Bedingungen der Existenz aller Arten von Massenvernichtungswaffen die mögliche Gefahr eines weltweiten Konflikts und all seiner katastrophalen Folgen in sich birgt“. Als Aggressor gilt gemäß Art. 2 derjenige Staat, der entgegen der UN-Charta zuerst bewaffnete Gewalt anwendet, wobei der UN-Sicherheitsrat befugt ist, bei der ihm nach der UN-Charta übertragenen Funktion der Feststellung des Aggressors alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.

Zwar soll die Aggressionsdefinition vor allem dem UN-Sicherheitsrat als Instrument zur Erleichterung seiner Entscheidungsfindung dienen. Sie steht jedoch gleichermaßen den einzelnen Staaten als ein praktisches Orientierungsmittel für ihr Verhalten und für die Bewertung solcher internationaler militärischer Konflikte zur Verfügung, die vom UN-Sicherheitsrat aus unterschiedlichen Gründen, z. B. wegen fehlender Einstimmigkeit seiner ständigen Mitglieder, nicht eingeschätzt werden. So werden in Art. 3 der Aggressionsdefinition beispielhaft die möglichen Formen von Aggressionsakten genannt, darunter

- der Überfall oder der Angriff gegen das Territorium eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates (Buchst. a),
- die Bombardierung des Territoriums eines anderen Staates durch die Streitkräfte eines Staates oder der Einsatz jeglicher Waffen durch einen Staat gegen das Territorium eines anderen Staates (Buchst. b),
- ein Angriff durch die Streitkräfte eines Staates auf die Land-, Luft- oder Seestreitkräfte oder die See- und Luftflotten eines anderen Staates (Buchst. d).

Da Art. 3 Buchst. b ausdrücklich den Ersteinsatz jeglicher Waffen durch einen Staat gegen einen anderen Staat als Aggressionshandlung qualifiziert, werden dadurch auch Kernwaffen erfaßt. Das bedeutet, daß nicht nur derjenige Staat als Aggressor gilt, der einen militärischen Konflikt mit konventionellen Mitteln eröffnet, sondern auch derjenige, der

1 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 10.

2 Vgl. M. Gorbatschow, „Realität und Garantien für eine sichere Welt“, ND vom 18. September 1987, S. 3; E. Schewardnadse, „UdSSR ist für den Verzicht auf alle nuklearen Waffen“, ND vom 25. September 1987, S. 5.

3 Vgl. „Aufruf der Juristen gegen Nuklearkrieg“, NJ 1987, Heft 9, S. 342; E. Oeser/G. Schmitt, „Das Völkerrecht verbietet den Ersteinsatz von Kernwaffen (Zu einer bemerkenswerten Studie des Stockholmer Friedensforschungsinstituts)“, NJ 1986, Heft 2, S. 220 ff.

4 UdSSR: UN-Doc. A/S-12/PV. 12 vom 18. Juni 1982 (vgl. Botschaft der UdSSR an die 2. UN-Sondertagung über Abrüstung vom 15. Juni 1982, in: Dokumente zur Abrüstung 1977—1982, Berlin 1984, S. 343 ff.); Volksrepublik China: UN-Doc. A/S-12/PV. 8 vom 12. Juni 1982.

5 Das bisher einzige regionale Abkommen über das Verbot von Kernwaffen — der Vertrag von Tlatelolco vom 14. Februar 1967 — bezieht sich auf Lateinamerika (Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1980, S. 581 ff.).

6 Vgl. Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986: I. C. J., Reports 1986, Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua, § 181.

7 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 919 ff. Vgl. dazu auch: G. Seidel, „Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung“, in: Dem Frieden verpflichtet (Friedensforschung an der Humboldt-Universität), Berlin 1985, S. 17 ff.